

Oppenauer Gleitschirmflieger e.V.
Werner Gaiser
Bahnhofstr. 6

77728 Oppenau

Gmund, 14.02.2005 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Rossbühl - Sandkopf", Gemeinde Oppenau**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) verlängert aufgrund des Antrags der Oppenauer Gleitschirmflieger e.V. vom 09.11.2004 die Erlaubnis „Rossbühl - Sandkopf“ des DHV vom 25.03.2002 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Rossbühl - Sandkopf“, Gemeinde Oppenau vom 25.03.2002 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die in beiliegender Karte bezeichnete Startfläche Rossbühl im Distr. II Abt. 7 / Flurstücksnummer 93, die Startfläche Sandkopf im Distr. IV Abt. 8 und die Landeflächen Holzermatt und Wernest – Maisigmatt, Gemarkung Oppenau.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Zugang zu den Startplätzen erfolgt ausschließlich zu Fuß. Kraftfahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen (Rossbühl, Skilift Parkplätze) abzustellen. Der von der Landstraße L 92 zum Startplatz Sandkopf abzweigende Forstweg „Sandkopfweg“ darf nicht als Parkfläche genutzt werden und ist als Holzabfuhrweg uneingeschränkt für den LKW-Verkehr freizuhalten.
2. Startfläche Rossbühl: Der Flugbetrieb hat vom Schutzgebiet hinaus in Richtung Westen zu führen. Tiefes Fliegen über dem Schutzgebiet ist nicht zulässig. Flüge über dem Schutzgebiet mit mehr als 300m über Grund bei thermischen Bedingungen sind erlaubt. Die Flughöhe muss eine zuverlässige Erreichung des Landeplatzes außerhalb des Schutzgebietes ermöglichen. Ein Höhenmesser ist mitzuführen. Der Betrieb darf frühestens 2 Stunden nach Sonnenaufgang aufgenommen werden. Der letzte Start darf spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden.
3. Startfläche Sandkopf: Der Flugbetrieb hat vom Schutzgebiet hinaus in Richtung Süden (Landeplatz) zu führen. Tiefes Fliegen über dem Schutzgebiet ist nicht zulässig. Flüge über dem Schutzgebiet mit mehr als 300 m sind bei thermischen Bedingungen erlaubt. Die Flughöhe muss eine zuverlässige Erreichung des Landeplatzes außerhalb des Schutzgebietes ermöglichen. Ein Höhenmesser ist mitzuführen. Der Betrieb darf frühestens 2 Stunden nach Sonnenaufgang aufgenommen werden. Der letzte Start darf spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden. Über den Betrieb am „Sandkopf“ ist ein Flugbuch zu führen.

4. Alle Piloten benötigen vor dem ersten Flug eine Einweisung in die Besonderheiten des Fluggeländes. Insbesondere die naturschutzfachlich sensiblen Bereiche und die dazugehörigen Auflagen sind den Piloten näher zu erläutern. Die Piloten sind darauf hinzuweisen, dass die Auflagen zwingend einzuhalten sind.
5. Bei der Landefläche Wernest-Maisigmatt dürfen die Nasswiesenteile nicht als Landefläche genutzt werden.
6. Der Verein Gleitschirmflieger Oppenau e.V. ist verpflichtet, 1 x jährlich an einem Tag habitatsverbessernde Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und / oder des Forstamtes Griesbach durchzuführen. Der Verein meldet sich diesbezüglich bei der Unteren Naturschutzbehörde zum 30.03. eines jeden Jahres, um dies abzustimmen.
7. Es dürfen keine Veränderungen an den Startflächen vorgenommen werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 25.03.2002 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Rossbühl - Sandkopf“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel bis zum 31.12.2004 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 09.11.04 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 31.01.2005 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen einer Verlängerung der Erlaubnis keine Bedenken bestehen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb